



HVBG

HVBG-Info 07/1999 vom 26.02.1999, S. 0614 - 0618, DOK 401.011/017

Zur Anwendbarkeit des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bei Leistungen (Verletztenrente) von Amts wegen - Rücknahme von Verwaltungsakte nach § 44 SGB X - Urteil des Bayerischen LSG vom 08.12.1998 - B 2 U 160/98 B

Zur Anwendbarkeit des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bei Leistungen (Verletztenrente) von Amts wegen - Rücknahme von Verwaltungsakte nach § 44 SGB X;

hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 23.06.1998 - L 3 U 115/98 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 08.12.1998 - B 2 U 160/98 B -

Das Bayerische LSG hatte mit Urteil vom 23.06.1998 - L 3 U 115/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Eine einen Herstellungsanspruch auslösende Beratungspflicht besteht nur insoweit, als eine fehlende oder fehlerhafte Beratung den Leistungsberechtigten von einer notwendigen oder sinnvollen Gestaltung seines Sozialrechtsverhältnisses abhält. Steht der begehrten Leistung allein die in dem rechtswidrigen Verwaltungsakt zum Ausdruck kommende unrichtige Rechtsanwendung der Behörde entgegen, so reicht es aus, den Bescheid gemäß § 44 SGB X zurückzunehmen und zutreffend über den Leistungsantrag zu entscheiden.

Da die Leistungen aus Anlaß eines Arbeitsunfalls unabhängig von einem Antrag von Amts wegen gemäß § 1545 Abs 1 Nr 1 RVO bzw gemäß § 19 S 2 SGB IV zu erbringen sind, bedarf es der Ausübung eines Gestaltungsrechts insoweit nicht, so daß eine von dem Leistungsträger initiierte fehlerhafte Beratung schon begrifflich nicht in Betracht kommen kann.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte der Klägerin auch für die Zeit vom 01.01.1989 bis 31.12.1989 Verletztenrente aus Anlaß des Arbeitsunfalls vom 11.05.1988 zu gewähren hat.

Die 1979 geb. Klägerin verletzte sich bei einem landwirtschaftlichen Unfall am 11.05.1988 am rechten Oberarm. Nach Begutachtung durch den Chirurgen Dr. J. und den Neurologen Dr. K. am 14.04. und 25.04.1989 gewährte die Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 29.05.1989 eine Einmalzahlung von Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit - MdE - um 20 % für die Zeit vom 11.08.1988 bis 31.12.1988; danach liege keine MdE in rentenberechtigendem Grade mehr vor. Sollten sich die Unfallfolgen verschlimmern, so könne erneut Rente beantragt werden. Am 07.06.1989 fragte die gesetzliche Vertreterin der Klägerin bei der

Beklagten an, weshalb die Rente nicht bis April, dem Zeitpunkt der Begutachtung gezahlt werde. Die Beklagte erklärte daraufhin, nach dem Ergebnis der ihr vorliegenden Gutachten habe nur bis 31.12.1988 eine rentenberechtigende MdE vorgelegen, so daß danach keine Rente mehr zustehe.

Am 09.09.1994 wandte sich die Klägerin an die Beklagte; sie beantragte Rente, weil sich anlässlich einer Untersuchung beim staatlichen Gesundheitsamt D., wo sie eine Bescheinigung zur Befreiung vom Stenunterricht und vom Geräteturnen in der Schule habe erlangen wollen, herausgestellt habe, daß sie im rechten Arm gegenüber dem linken nur die halbe Kraft besitze. Die Beklagte veranlaßte daraufhin eine Begutachtung durch den Neurologen Dr. W. und die Handchirurgin Dr. W.-H., die beide eine Verschlechterung gegenüber den maßgeblichen Vorbefunden bescheinigten.

Prof. Dr. G., Zentralklinikum A. schätzte die MdE mit 25 % ein. Mit Bescheid vom 28.08.1995 gewährte die Beklagte der Klägerin ab 01.09.1994 Verletztenrente nach einer MdE um 25 %. Dem Widerspruch half sie insoweit ab, als sie im Bescheid vom 19.12.1995 den Rentenbeginn auf den 01.01.1990 vorverlegte. Nach der Stellungnahme ihres beratenden Arztes hätten die sensiblen und motorischen Ausfälle bereits zum Zeitpunkt der ersten Begutachtung bestanden. Eine Rentenleistung vor dem 01.01.1990 lehnte die Beklagte unter Bezug auf § 44 Abs. 4 des 10. Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB X - ab; insoweit wies sie den Widerspruch zurück. Dagegen hat die Klägerin beim Sozialgericht Augsburg Klage erhoben: ihr stehe bereits ab 01.01.1989 Verletztenrente unter dem Gesichtspunkt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu. Ihre Mutter habe 1989 um Einsicht in die ärztlichen Unterlagen gebeten, was ihr verweigert worden sei. Hätte sie Einblick erhalten, so hätte sie seinerzeit Widerspruch oder Klage erhoben. Die Beklagte hat eingewandt, § 44 Abs. 4 SGB X sei auch auf einen Herstellungsanspruch anzuwenden.

Mit Urteil vom 26.02.1998 hat das Sozialgericht die Klage dem Antrag der Beklagten folgend abgewiesen, weil die Vorschrift des § 44 Abs. 4 SGB X zu Recht und richtig angewandt worden sei. Dies gelte auch, wenn der von der Klägerin geltend gemachte sozialrechtliche Herstellungsanspruch zu Grunde gelegt werden sollte. Es brauche daher nicht geprüft zu werden, ob, woran nach Auffassung des Gericht erhebliche Zweifel bestünden, eine Kausalität zwischen der behaupteten Pflichtwidrigkeit und dem Schaden der Klägerin vorliege. Die von der Klägerin angeführte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (Urteil vom 22.10.1996; 13 RJ 17/96) sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil es dort um die nach pflichtgemäßem Ermessen zu erhebende Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I gegangen sei und nicht um die zwingende Regelung des § 44 Abs. 4 SGB X.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Zahlung einer Verletztenrente für die Zeit vom 01.01.1989 bis 31.12.1989 weiter. Zur Begründung führt sie an, entscheidend sei, daß sich ihre Mutter auf die Auskunft der Beklagten, im Klagewege könne nichts anderes erreicht werden als das, was im Bescheid zugestanden worden sei, verlassen habe. Nur deshalb habe sie von der Einlegung eines Rechtsmittels abgesehen. Wäre die Beklagte ihrer Informationspflicht nachgekommen, hätte sie wahrscheinlich Klage erhoben. Der Schaden liege darin, daß sie erst im Jahre 1994 anlässlich der Untersuchung beim Gesundheitsamt erfahren habe, daß bei ihr ein irreparabler Schaden am rechten Arm bestehe, der zum Rentenbezug berechtige.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts

Augsburg vom 26.02.1998 und Abänderung des Bescheids vom 28.08.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.12.1995 zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 01.10.1989 bis 31.12.1989 Verletztenrente nach einer MdE um 25 % zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 26.02.1998 zurückzuweisen.

Im übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts gem. § 136 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG - auf den Inhalt der Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist zulässig (§§ 143, 151 SGG), aber unbegründet.

Der Senat tritt der Auffassung des Sozialgerichts bei, wonach die Klägerin keinen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zahlung von Verletztenrente für die Zeit vom 01.01.1989 bis 31.12.1989 hat. Zutreffend ist das Sozialgericht davon ausgegangen, daß der angefochtene Bescheid vom 19.12.1995, mit dem die Beklagte die Bescheide vom 29.05.1989 bzw. vom 28.08.1995 dahin abänderte, daß Verletztenrente nach einer MdE um 25 % ab 01.01.1990 gewährt wird, nach § 44 SGB X zu beurteilen ist. Denn, wie die nachträglichen auf den Antrag der Klägerin vom 09.09.1994 eingeleiteten Ermittlungen erbrachten, erwiesen sich die vorgenannten Bescheide bei ihrem Erlaß als unrichtig. Die Unfallfolgen waren bereits mit Entzug der bis zum 31.12.1988 gezahlten Verletztenrente so gravierend, daß sie die Erwerbsfähigkeit um 25 % minderten. Materiellrechtlich hätte der Klägerin vom Ende der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit, also dem 11.08.1989 Verletztenrente nach einer MdE um 25 % zugestanden. Der Beseitigung solchen materiellen Unrechts dient § 44 SGB X, allerdings mit der Folge, daß vorenthaltene Sozialleistungen gem. § 44 Abs. 4 SGB X nur für einen Zeitraum von rückwirkend 4 Jahren, beginnend mit dem ersten des Antragsmonats, zu leisten sind. Zu Recht durfte die Beklagte die Rentenzahlung vor dem 01.01.1990 verweigern. Zutreffend und mit ausführlicher Begründung sowie unter Bezug auf die hierzu ergangene Rechtsprechung hat das Sozialgericht bereits auf diese Rechtsfolge hingewiesen, so daß der Senat insoweit auf eine weitere Darstellung der Entscheidungsgründe gem. § 153 Abs. 2 SGG verzichtet. Soweit die Klägerin geltend macht, ihr stehe darüber hinaus ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu, demzufolge sie so zu stellen sei, als hätte sie den ursprünglichen Bescheid vom 29.05.1989 erfolgreich angefochten, hat ihr Vorbringen auch im Berufungsverfahren keinen Erfolg. Denn neben der Anwendung des § 44 SGB X ist bei der vorliegenden Fallgestaltung die Anwendung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kein Raum. Die Klägerin übersieht zum einen, daß der ablehnende Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthielt und es ihr überlassen war entsprechende Schritte dagegen zu unternehmen. Auf eine Beratung durch die Beklagte konnte es insoweit nicht ankommen. Eine einen Herstellungsanspruch auslösende Beratungspflicht besteht nur insoweit, als eine fehlende oder fehlerhafte Beratung den Leistungsberechtigten von einer notwendigen oder sinnvollen Gestaltung seines Sozialrechtsverhältnisses abhält. Steht der begehrten Leistung

allein die in dem rechtswidrigen Verwaltungsakt zum Ausdruck kommende unrichtige Rechtsanwendung der Behörde entgegen, so reicht es aus, den Bescheid gem. § 44 SGB X zurückzunehmen und zutreffend über den Leistungsantrag zu entscheiden (Schmidt-De Caluwe, Soz.Vers.1991, 314). Bei der gegebenen Sachlage ist eine das Sozialrechtsverhältnis gestaltende Dispositionsmöglichkeit nicht ersichtlich; die Leistungen aus Anlaß eines Arbeitsunfalls sind unabhängig von einem Antrag von Amts wegen gem. § 1545 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung bzw. gem. § 19 S. 2 SGB IV zu erbringen. Der Ausübung eines Gestaltungsrechts bedarf es insoweit nicht. Folglich kommt eine von der Beklagten initiierte fehlerhafte Beratung begrifflich nicht in Betracht. Abgesehen davon liegt eine unrichtige, einen Herstellungsanspruch auslösende Beratung nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Beratung Erkenntnisse des Versicherungsträgers vorhanden sind, die er nicht berücksichtigt hat. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids vom 29.05.1989 lagen der Beklagten nur die Gutachten von Dr. J. und Dr. K. vor; danach war die unfallbedingte MdE ab dem 11.08.1989 mit 20 % und ab 31.12.1989 unter 20 % beurteilt worden. Andere Erkenntnisse standen der Beklagten nicht zur Verfügung. Eine unrichtige Auskunft kann nur der geben, der zumindest trotz Vorhandenseins anderer Fakten eine unzutreffende Auskunft gibt. Wollte man die Anfrage der gesetzlichen Vertreterin der Klägerin vom 07.06.1989 an die Beklagte als eine einen Beratungsbedarf auslösende Handlung ansehen, so hätte die Beklagte nach ihrem Erkenntnisstand keine andere Auskunft geben können, als sie dies im Schreiben vom 16.06.1989 getan hat. Eine zu einem Herstellungsanspruch führende Handlung der Beklagten ist nicht ersichtlich; darüber hinaus hat das Sozialgericht bereits zutreffend eingewandt, daß auch für einen Herstellungsanspruch nach herrschender Meinung (Schröder-Printzen, SGB X, 3. Aufl., § 44 Anm. 19, 20) die Ausschußfrist des § 44 Abs. 4 SGB X gilt. Die Klägerin hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Zahlung von Verletztenrente vor dem 01.01.1990. Ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 26.02.1998 war daher zurückzuweisen. Der Kostenausspruch stützt sich auf § 193 SGG. Die Revision war nicht zuzulassen, da keine der in § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG genannten Gründe vorliegen.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank

Mit Beschluß vom 08.12.1998 - B 2 U 160/98 B - hat das BSG die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG München vom 23.06.1998 - L 3 U 115/98 = HVBG-INFO 1999, 614 wurde als unzulässig verworfen.

Gründe

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der

in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß zumindest ein Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Soweit die Beschwerdeführerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend macht, fehlt es bereits an der klaren Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage; die "Frage der Treuwidrigkeit im Verhältnis zu § 44 Abs 4 SGB" läßt nicht eindeutig erkennen, welche Rechtsfrage hier gemeint ist. Insbesondere mangelt es aber an einer Auseinandersetzung mit der vorhandenen Rechtsprechung des BSG zur Frage - deren Geltendmachung unterstellt - der Anwendbarkeit des Grundsatzes von Treu und Glauben im Sozialrecht und des Verhältnisses zu § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bzw zum Herstellungsanspruch (vgl etwa BSG Urteil vom 1. April 1993 - 1 RK 16/92 - HV-Info 1993, 1269 mwN; BSG SozR 3-1200 § 45 Nrn 2, 6) und somit an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer dahingehenden Rechtsfrage. Es wird nicht einmal erwähnt, ob insoweit überhaupt Rechtsprechung vorliegt bzw ob und ggf weshalb diese zur Beantwortung einer entsprechenden Rechtsfrage nicht ausreicht.

Auch die weitere Rüge der Beschwerdeführerin, das LSG sei seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht nachgekommen, indem es "die Mitarbeiter der beklagten Partei" nicht angehört und dadurch "eine entsprechende Sachklärung" nicht herbeigeführt habe, ist für eine Zulassung der Revision nicht schlüssig dargetan. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin hat es indes versäumt, einen entsprechenden Beweisantrag zu bezeichnen; der Sitzungsniederschrift des LSG vom 23. Juni 1998 ist im übrigen auch nicht zu entnehmen, daß die rechtskundig vertretene Klägerin einen solchen Antrag gestellt hätte. Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank